**Anhang 2 - Checkliste Auslagerung von Funktionen**

Hinweise:

Kann für einen der genannten Punkte keine Erklärung abgegeben werden, ist eine Begründung in schriftlicher Form bei der FMA einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 257 Abs. 2 Bst. c VersAG wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze bestraft wird, wer der FMA gegenüber falsche Angaben macht, insbesondere um für ein Unternehmen die Genehmigung zur Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 19 bis 22 VersAG) zu erlangen.

Datenschutz:

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

Bitte Zutreffendes ankreuzen, Referenzen im Auslagerungsvertrag (Ziffer, Artikel, etc.) soweit erforderlich angeben und die unterzeichnete Checkliste dem Antrag auf Bewilligungsänderung als Anhang beilegen:

|  |
| --- |
| **Firma des antragstellenden** **Versicherungsunternehmens[[1]](#footnote-1):**       |
|  |
| **Kontaktperson beim Versicherungsunternehmen:**Name:       | E-Mail:       | Tel.:       |
|  |  |  |
| **I. Formelle Angaben**  |  |
| 1. Einreichung eines firmenmässig gezeichneten Antrags[[2]](#footnote-2) auf Genehmigung der Änderung der Bewilligungsanforderungen gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst a VersAG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Bst. m VersAG und des dem Antrag zugrundeliegenden Funktionsausgliederungsvertrags | Physisch beigelegt [ ] Elektronisch beigelegt [ ]  | Antrag vom (Datum)      Vertrag in der Fassung vom       |
| 2. Mitteilung allfälliger durch die beantragte Ausgliederung bedingte Änderungen bereits bestehender Ausgliederungsverhältnisse oder Dienstleister (Neuabschluss, Ausweitung oder Beendigung eines Ausgliederungsvertrages) |       |
| 3. Bezeichnung der Vertragsparteien (Versicherungsunternehmen und Dienstleister) samt Angaben zu den Geschäftsadressen und Vorlage eines aktuellen[[3]](#footnote-3), amtlichen Handelsregisterauszugs des Dienstleisters | aktueller Handelsregisterauszug liegt bei [ ] Referenz im Vertrag:       |       |
| 4. Bei Ausgliederung von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten (z.B. Vermögensverwaltung, etc.) ist der Nachweis der Bewilligung für diese Tätigkeit beizubringen. | Auslagerung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit:ja [ ]  nein [ ] Bezeichnung:      Nachweis über die Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde des Dienstleisters[[4]](#footnote-4) liegt bei [ ] Good Standing Certificate der Aufsichtsbehörde des Dienstleisters[[5]](#footnote-5) liegt bei [ ]  |       |
| 5. Vertragliche Vereinbarung einer marktüblichen Entschädigungsregelung | Begründung der Marktüblichkeit:        | Referenz im Vertrag:       |
| 6. Anwendbares Recht und Gerichtstand |       | Referenz im Vertrag:       |

|  |  |
| --- | --- |
| **II. Allgemeine Bestätigungen über die Funktionsausgliederung gemäss Art. 90 Abs. 1 VersAG** | **Anmerkung:** |
| Genaue Benennung der ausgelagerten Tätigkeit | Bezeichnung der Ausgelagerten Tätigkeit (zB.: Schadensmanagement, etc.):       | Referenz in der Auslagerungs-Leitlinie:       |
| Im Fall einer Funktionsausgliederung nach Art. 89 VersAG hat ein Versicherungsunternehmen gemäss Art. 90 Abs. 1 VersAG sicherzustellen, dass folgende Bedingungen erfüllt werden: | Die Art. 90 Abs. 1 Bst. a bis c VersAG werden erfüllt:Ja [ ] Nein [ ]  |
| a) der Dienstleister muss mit der FMA in Bezug auf die ausgelagerte Funktion oder Tätigkeit zusammenarbeiten; |       | Genaue Fundstelle[[6]](#footnote-6) im Vertrag:       |
| b) das Unternehmen, dessen Revisionsstelle, die FMA und andere zuständige Aufsichtsbehörden müssen einen effektiven Zugang zu den Daten in Bezug auf die ausgelagerten Funktionen oder Tätigkeiten haben; |       | Genaue Fundstelle im Vertrag:       |
| c) die FMA und andere zuständige Aufsichtsbehörden müssen einen effektiven Zugang zu den Geschäftsräumen des Dienstleisters haben und müssen in der Lage sein, diese Zugangsrechte auszuüben |       | Genaue Fundstelle im Vertrag:       |
| **III. Allgemeine Bestätigungen und Erklärungen zur gegenständlichen Funktionsausgliederung gem. Art. 274 Abs. 1 und 2 DelVO 2015/35:** | **Anmerkung:** |
| 1. Das Unternehmen verfügt über eine schriftlich festgelegte Outsourcing-Leitlinie gemäss Art. 274 Abs. 1 DelVO 2015/35 und Governance-Leitlinie 63. | Ja [ ] Nein [ ]  | Bezeichnung der Auslagerungs-Leitlinie:      |
| 2. Gehören das Unternehmen und der Dienstleister derselben Gruppe an, trägt das Unternehmen, wenn es kritische oder wichtige operative Funktionen oder Tätigkeiten auslagert, dem Umfang Rechnung, in dem das Unternehmen den Dienstleister kontrolliert oder die Möglichkeit hat, Einfluss auf dessen Handeln zu nehmen (Art. 274 Abs. 2 DelVO 2015/35 und der Governance-Leitlinie 62 einschliesslich den Erläuterungen im Final Report)  | Anforderungen sind erfüllt Ja [ ]  Nein [ ] n/a [ ]  |       |
| **IV. Bestätigungen und Erklärungen bei kritischen und wichtigen Funktionsausgliederungen gem. Art. 89 Abs. 1 VersAG und Art. 274 Abs. 3 bis 5 DelVO 2015/35:** | **Anmerkung:** |
| Es liegt eine kritische und wichtige Funktionsausgliederung vor: Ja [ ] Nein[[7]](#footnote-7) [ ]  |       |
| Genaue Angaben, warum es sich bei der Ausgliederung um eine wichtige und kritische Funktion handelt. | Bezeichnung der Ausgelagerten Tätigkeit (zB.: interne Revision, etc.):       | Referenz in der Outsourcing-Leitlinie:       |
| 3. Bei der Auswahl des Dienstleisters, dem kritische oder wichtige Funktionen oder Tätigkeiten übertragen werden sollen, stellt das Versicherungsunternehmen gemäss Art. 274 Abs. 3 DelVO 2015/35 sicher, |  |
| 1. dass eine genaue Prüfung vorgenommen wird, um zu gewährleisten, dass der in Betracht gezogene Dienstleister über die Fähigkeiten, Kapazitäten und gegebenenfalls gesetzlich geforderten Genehmigungen verfügt, um die ihm zu übertragenden Funktionen oder Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Bedarfs des Unternehmens in zufriedenstellender Weise auszuüben;
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Genaue Fundstelle[[8]](#footnote-8) im Vertrag:       |
| 1. dass der Dienstleister alles unternimmt, um sicherzustellen, dass die Befriedigung des Bedarfs des auslagernden Unternehmens nicht durch explizite oder potenzielle Interessenkonflikte gefährdet wird;
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Genaue Fundstelle im Vertrag:       |
| 1. dass zwischen dem Unternehmen und dem Dienstleister eine schriftliche Vereinbarung geschlossen wird, in der die jeweiligen Rechte und Pflichten des Unternehmens und des Dienstleisters klar festgelegt sind;
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Genaue Fundstelle im Vertrag:       |
| 1. dass die allgemeinen Bedingungen der Outsourcing-Vereinbarung dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan klar dargelegt und von ihm gebilligt werden;
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Angaben zur Dokumentation und Umsetzung:       |
| 1. dass infolge des Outsourcings keine gesetzlichen Vorschriften, insbesondere keine Datenschutzvorschriften, verletzt werden;
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Genaue Fundstelle im Vertrag:       |
| 1. dass der Dienstleister hinsichtlich Sicherheit und Vertraulichkeit der das Unternehmen oder seine Versicherten oder Anspruchsberechtigten betref-fenden Informationen denselben Vorschriften unterliegt wie das Unternehmen selbst.
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Genaue Fundstelle im Vertrag:       |
| 4. In der zwischen dem Unternehmen und dem Dienstleister gemäss Absatz 3 Buchstabe c DelVO 2015/35 zu schliessenden schriftlichen Vereinbarung wird gemäss Art. 274 Abs. 4 DelVO 2015/35 insbesondere alles Folgende klar festgelegt: |  |
| 1. die Pflichten und Zuständigkeiten beider beteiligter Parteien;
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Genaue Fundstelle im Vertrag:       |
| 1. die Verpflichtung des Dienstleisters, alle geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Leitlinien sowie die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen festgelegten Strategien einzuhalten und in Bezug auf die ausgelagerte Funktion oder Tätigkeit mit FMA zusammenzuarbeiten;
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Genaue Fundstelle im Vertrag:       |
| 1. die Verpflichtung des Dienstleisters, jede Entwicklung offenzulegen, die seine Fähigkeit, die ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten effektiv und unter Einhaltung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auszuführen, wesentlich be-einträchtigen könnte;
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Genaue Fundstelle im Vertrag:       |
| 1. die bei Beendigung des Vertrags durch den Dienstleister geltende Kündigungsfrist, die lang genug sein muss, um es dem Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu ermöglichen, eine alternative Lösung zu finden;
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Genaue Fundstelle im Vertrag:       |
| 1. dass das Versicherungsunternehmen die Outsourcing-Vereinbarung erforder-lichenfalls beenden kann, ohne dass dies zu Lasten der Kontinuität und Qualität der Dienstleistungen für die Versicherungsnehmer geht;
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Genaue Fundstelle im Vertrag:       |
| 1. dass sich das Unternehmen das Recht vorbehält, über die ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten und deren Ausübung durch den Dienstleister unterrichtet zu werden, sowie das Recht, an den Dienstleister allgemeine Leitlinien und Einzelanweisungen zu den bei der Ausübung der ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten zu berücksichtigenden Aspekten zu richten;
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Genaue Fundstelle im Vertrag:       |
| 1. die Verpflichtung des Dienstleisters, alle vertraulichen Informationen zu schützen, die das Unternehmen und seine Versicherungsnehmer, An-spruchsberechtigten, Mitarbeiter, Vertragspartner sowie alle sonstigen Personen betreffen;
 | Erfüllt [ ]  Nicht erfüllt [ ]  | Genaue Fundstelle im Vertrag:       |
| 1. dass das Unternehmen, sein externer Prüfer und die FMA effektiven Zugang zu allen Informationen über die ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten haben und dass unter anderem Vor-Ort-Kontrollen in den Geschäftsräumen des Dienstleisters vorgenommen werden können;
 | Erfüllt [ ]  Nicht erfüllt [ ]  | Genaue Fundstelle im Vertrag:       |
| 1. dass, soweit angemessen und für Aufsichtszwecke erforderlich, die FMA direkt Fragen an den Dienstleister richten kann, die von diesem zu beantworten sind;
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Genaue Fundstelle im Vertrag:       |
| 1. dass das Unternehmen Informationen über die ausgelagerten Tätigkeiten erhalten und Weisungen betreffend die ausgelagerten Tätigkeiten und Funktionen erteilen kann;
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Genaue Fundstelle im Vertrag:       |
| 1. gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen der Dienstleister die ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten weiter auslagern kann;
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Genaue Fundstelle im Vertrag:       |
| 1. dass die Pflichten und Zuständigkeiten des Dienstleisters, die sich aus der mit dem Unternehmen geschlossenen Vereinbarung ergeben, von einer Weiterauslagerung gemäss Buchstabe k) unberührt bleiben.
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Genaue Fundstelle im Vertrag:       |
| 5. Die in Art. 274 Abs. 5 DelVO 2015/35 genannten Anforderungen sind erfüllt: |  |
| 1. Das Unternehmen stellt sicher, dass relevante Elemente des Risikomanagementsystems und des internen Kontrollsystems des Dienstleisters angemessen sind, um die Einhaltung von Artikel 49 Absatz 2 Buchstaben a und b Solvency II zu gewährleisten.
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Angaben zur Dokumentation und Umsetzung:       |
| 1. Das Unternehmen trägt den ausgelagerten Tätigkeiten in seinem Risikomanagementsystem und seinem internen Kontrollsystem angemessen Rechnung, um die Einhaltung von Artikel 49 Absatz 2 Buchstaben a und b Solvency II zu gewährleisten.
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Angaben zur Dokumentation und Umsetzung:       |
| 1. Das Unternehmen überprüft, dass der Dienstleister über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, um die zusätzlichen Aufgaben auf angemessene und zuverlässige Weise zu erfüllen, und dass alle Mitarbeiter des Dienstleisters, die an der Ausübung der ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten mitwirken werden, ausreichend qualifiziert und zuverlässig sind.
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Angaben zur Dokumentation und Umsetzung:       |
| 1. Das Unternehmen stellt sicher, dass der Dienstleister über angemessene Notfallpläne für den Umgang mit kritischen Situationen oder Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs verfügt und, soweit erforderlich, in regelmäßigen Abständen Back-up-Möglichkeiten - unter Berücksichtigung der ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten - testet.
 | Erfüllt [ ] Nicht erfüllt [ ]  | Angaben zur Dokumentation und Umsetzung:       |
| 6. Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass die Anforderungen von Governance-Leitlinie 61 einschliesslich den Erläuterungen im Final Report bei Auslagerungen des „Underwriting“ sichergestellt sind. | Anforderungen sind erfüllt [ ]  Anforderungen sind nicht anwendbar, da vorliegend kein „Underwriting“ betroffen ist [ ]  | Beschreibung, welche Massnahmen konkret getroffen wurden, um den Anforderungen gerecht zu werden:       |
| **V. Zusätzlich zu beachtende Anforderungen bei der Ausgliederung einer Schlüsselfunktion gem. Art. 30 Abs. 3 VersAG und Art. 41 VersAG** |  |
| 1. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass der Dienstleister oder Subdienstleister die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit jener Person überprüft hat, die eine Schlüsselfunktion für das Versicherungsunternehmen übernimmt (Punkt 2.61. Erläuterung zur Governance-Leitlinie 14).  | Überprüfung wurde durchgeführt und Anforderungen sichergestellt [ ]  |       |
| 2. Mitteilung des Namens jener Person, die beim Dienstleister eine Schlüsselfunktion für das Versicherungsunternehmen übernimmt. | Name:      Fit und Proper Unterlagen gemäss [FMA-Wegleitung 2017/18](https://www.fma-li.li/files/list/fma-wegleitung-2017-18-fachliche-qualifikation-und-persoenliche-integritaet.pdf) liegen bei[[9]](#footnote-9) [ ]  |       |
| 3. Mitteilung des Namens jener Person, die beim Versicherungsunternehmen im Sinne der Governance-Leitlinie 14 die Gesamtverantwortung für die ausgelagerte Schlüsselfunktion trägt. | Name:      Die Person ist von der FMA bereits Fit und Proper geprüft [ ] Fit und Proper Unterlagen gemäss [FMA-Wegleitung 2017/18](https://www.fma-li.li/files/list/fma-wegleitung-2017-18-fachliche-qualifikation-und-persoenliche-integritaet.pdf) liegen bei [ ]  |       |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort und Datum: Physisch oder qualifiziert signiert (vgl. E- GovG) durch zwei Zeichnungsberechtigte

 (Name und Unterschrift)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort und Datum: Physisch oder qualifiziert signiert (vgl. E-GovG) durch zwei Zeichnungsberechtigte durch zwei Zeichnungs-

 berechtigte

 (Name und Unterschrift)

1. Mit Versicherungsunternehmen sind gegenständlich Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gemeint. [↑](#footnote-ref-1)
2. Siehe Punkt 3.2 der FMA-Wegleitung 2020/6. [↑](#footnote-ref-2)
3. Aktuell bedeutet nicht älter als 3 Monate; [↑](#footnote-ref-3)
4. Ein Auszug aus dem Bewilligungsregister der Aufsichtsbehörde, jenes Staates, bei der der Dienstleister bewilligt wurde, ist beizulegen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Unbedenklichkeitsbescheinigung (Good Standing Certificate) der Aufsichtsbehörde des Dienstleisters, falls der Dienstleister kein inländisches Unternehmen ist. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing) hat über die Frage Auskunft zu geben, ob der Dienstleister von der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde „in good standing“ gehalten wird und damit „unbedenklich“ ist. Es hat insbesondere die Frage zu beantworten, ob der Dienstleister aktuell oder in der Vergangenheit Gegenstand von Verfahren oder Untersuchungen o.ä. durch die Aufsichtsbehörde war. [↑](#footnote-ref-5)
6. Es sind all jene Randziffern (Rz.) im Ausgliederungsvertrag im Entwurf anzugeben, die den in Frage stehenden Sachverhalt konkret regeln. Das blosse Angeben von Kapiteln ist zu vermeiden. [↑](#footnote-ref-6)
7. Liegt keine kritische und wichtige Auslagerung vor, sind keine weiteren Angaben unter IV. und V. zu machen. [↑](#footnote-ref-7)
8. Es sind all jene Randziffern (Rz.) im Ausgliederungsvertrag im Entwurf anzugeben, die den in Frage stehenden Sachverhalt konkret regeln. Das blosse Angeben von Kapiteln ist zu vermeiden. [↑](#footnote-ref-8)
9. Sofern die in Frage stehende Person von der FMA bereits Fit und Proper geprüft ist, kann seitens der FMA im Einzelfall vom neuerlichen Einreichen von Fit und Proper Informationen abgesehen werden. Zur Beantwortung dieser Frage ist im Einzelfall mit der FMA Rücksprache zu halten. [↑](#footnote-ref-9)